

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/1988**



**Verband der  
Elektrizitätswirtschaft e.V.**

Landesgruppe  
Schleswig-Holstein/  
Hansestadt Hamburg/  
Mecklenburg-Vorpommern  
c/o E.ON Hanse AG  
Kieler Straße 47  
24768 Rendsburg  
Telefon 0 43 31/18-23 04  
Telefax 0 43 31/18-23 05  
wolfgang.weidemann@eon-hanse.com  
www.strom.de

**Wolfgang Weidemann**  
Geschäftsführer

**27. April 2007**  
WW/IL

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Der Vorsitzende  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Trennung von Stromerzeugung und Leitungsnetz**  
**Ihr Schreiben vom 21.03.2007 – L 21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns mit o. g. Schreiben zugestellten Antrag der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zum Thema „Trennung von Stromerzeugung und Leitungsnetz“ nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Forderung nach einer eigentumsrechtlichen Entflechtung**

Die Forderung nach einer eigentumsrechtlichen Entflechtung zielt im Kern auf die Verbesserung der Bedingungen unter denen im Strommarkt Wettbewerb stattfindet.

Für die weitere Marktentwicklung ist der Abbau von Markteintrittshemmnissen und der Ausbau der grenzüberschreitenden Infrastruktur wesentlich. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung trägt zu keinem der beiden Ziele bei.

**Ownership Unbundling und Verstärkung der Interkonnektoren**

Deutschland liegt 2006 bei den Kuppelkapazitäten auf Platz 1 innerhalb der UCTE (siehe UCTE System Adequacy Forecast Report 2006 - 2015, S. 45). Der Verbundgrad (verfügbare Kuppelkapazität zum Ausland) liegt mit 16 % bezogen auf die inländische installierte Kraftwerkskapazität weit über dem Barcelona-Zielwert von 10 %. Dieser Wert ist be-

reits mit Blick auf die im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten sehr hohen inländischen Erzeugungskapazitäten beachtlich. Darüber hinaus ist in dieser Betrachtung die Kapazität insbesondere von Windenergieanlagen berücksichtigt, die keine gesicherte Leistung zur Verfügung stellen. Bezogen auf die inländische Jahreshöchstlast liegt der Verbundgrad sogar bei knapp 22 %. Diese Betrachtung würde der realen Netzsituation besser entsprechen und wäre demnach zur Darstellung von Wettbewerb an den innereuropäischen Grenzen repräsentativer.

Im Zuge der sich abzeichnenden Herausbildung regionaler Märkte haben deutsche Übertragungsnetzbetreiber Verstärkungs- und Neubaumaßnahmen durchgeführt oder auf den Weg gebracht. Die fortschreitende Regionalisierung und die Einführung von Investitionsbudgets im Rahmen der Anreizregulierung wird die Rahmenbedingungen für weitere Maßnahmen verbessern. Allerdings sollte nicht der Eindruck entstehen, als könnte ein regional optimiertes Netz gewissermaßen über Nacht entstehen (Realisierungszeiträume und Kosten für die Allgemeinheit).

Der Umfang der erforderlichen Interkonnektorenkapazitäten sollte an den fünf Kriterien

- Marktintegration im Sinne einer regionalen und später europäischen Ausrichtung der Übertragungsnetze
  - Preiskorrelation und Preiskonvergenz
  - Optimierung der für den Markt verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten
  - Versorgungssicherheit
  - der durch Ausbaumaßnahmen zu erwartenden Mehrbelastung der Netzkunden einer Region
- gemessen werden.

### **Eigentumsrechtlichen Entflechtung und Versorgerwechsel**

Einige Marktteilnehmer äußern die Hoffnung, ein Ownership Unbundling würde den Versorgerwechsel und somit den Wettbewerb intensivieren. Hierbei besteht jedoch kein inhaltlicher Zusammenhang. Vielmehr muss der Markt selbst genügend attraktiv sein, um Unternehmen Anreize zu geben, Kunden in neuen Märkten zu gewinnen. Ein entscheidendes **Hemmnis für den Markteintritt sind regulierte Endkundenpreise**, die ein Engagement für neue Marktteilnehmer unattraktiv machen. Die freie Preisbildung soll ein zentrales Element der europäischen Liberalisierung sein - gleichzeitig wird in Deutschland eine GWB-Novelle geplant, die zurückführt zu staatlicher Regulierung der Strom- und Gaspreise.

### **Diskriminierungsfreier Netzzugang**

Der Netzzugang muss gemäß geltender Rechtsvorschriften diskriminierungsfrei sichergestellt werden. In der unternehmerischen Praxis gibt es keine gerechtfertigte Beschwerden wegen angeblicher Diskriminierungen. Dies bestätigt auch die Bundesnetzagentur. Vorhandene Beschwerden beziehen sich auf bestehende Netzengpässe. Von diesen sind aber alle Netznutzer gleichermaßen betroffen. Eine Diskriminierung einzelner Marktteilnehmer findet nicht statt.

Alle von politischer Seite mit der Einführung eines Ownership Unbundling verfolgten Ziele lassen sich auch durch eine **Kombination aus Legal Unbundling und effizienter Regulierung** erreichen. Durch das neue EnWG (§21 EnWG, §26 StromNEV) wird sichergestellt, dass Netzentgelte angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sind und die Unternehmen, die mit dem Netzbetreiber verbunden oder assoziiert sind, nicht bevorzugt werden. Außerdem werden Netzbetreiber zur Veröffentlichung von wettbewerbsrelevanten Netzdaten verpflichtet (Lastflüsse und KW-Einsätze, §17 Strom NZV). Ein Zusatznutzen einer Einführung eines Ownership Unbundling ist im jetzt gültigen Rechtsrahmen nicht zu erkennen.

### **Maßnahmen für ein Zusammenwachsen der nationalen Märkte**

Durch Maßnahmen für ein Zusammenwachsen der nationalen Märkte werden die mit einem Ownership Unbundling verfolgten Ziele schneller und effizienter erreicht. Diesem Entwicklungsprozess muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, bevor weitergehende Maßnahmen mit dem Ziel einer Stärkung des Wettbewerbs diskutiert werden. Konkrete Unterziele wären z.B. die **Einrichtung regionaler Arbeitsgemeinschaften**, die über Netzausbaumaßnahmen und deren Finanzierung befinden. Entsprechende regionale Kooperationen müssen konsequent vorangetrieben werden. Die Zusammenarbeit von Marktparteien, Übertragungsnetzbetreibern und Regulatoren ist - wo nötig - politisch zu flankieren.

An der deutsch-dänischen Grenze wird neben einer Ausweitung der Kuppelkapazitäten gerade an einem Übergang von expliziten auf implizite Auktionen gearbeitet. Ein Memorandum of Understanding wurde unter Mitwirkung der Bundesnetzagentur und des dänischen Regulators zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Strombörsen EEX und Nordpool zu Jahresbeginn unterzeichnet. Der Start ist für Ende 2007 vorgesehen.

### **Fazit**

Aus den vorgenannten Gründen ist eine eigentumsrechtliche Entflechtung zur Schaffung von mehr Wettbewerb nicht nur ungeeignet, sondern auch schädlich.

## **2. Forderung nach Einbeziehung bestimmter Gesichtspunkte in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Netzinvestitionen**

Die Effizienz des Netzbetriebs wird künftig durch eine Anreizregulierung gesteuert. Nach dem Entwurf einer Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Energieregulierung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 4. April 2007 sollen Netzzugangsentgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen abweichend von § 21 Abs. 2 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung

setzt. Die Verordnung regelt, in welcher Art und Weise, nach welchen Methoden und nach welchem Verfahren Anreize für eine effiziente Leistungserbringung durch die Netzbetreiber gesetzt werden. Dies gilt für den Betrieb von Netzen ebenso wie für deren Ausbau.

Neben der künftigen Verordnung würde die Einführung von weiteren Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen einen Fremdkörper darstellen und wäre mit dem Prinzip der Anreizregulierung unvereinbar.

### **3. Forderung nach einer Kostenübernahme für den Anschluss von Offshore Windkraftanlagen**

Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben trägt der Forderung schon heute Rechnung. Durch diese Vorschrift wurde das Energiewirtschaftsgesetz gerade erst wie folgt geändert:

*„Betreiber von Übertragungsnetzen, in deren Regelzone die Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen soll, haben die Leitungen von dem Umspannwerk der Offshore-Anlagen bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes zu errichten und zu betreiben.. Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet, die die Betreiber von Offshore-Anlagen für die Planung und Genehmigung der Netzanschlussleitungen bis zum 17. Dezember 2006 getätigt haben, soweit diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich anzusehen waren und den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs nach § 21 entsprechen.“*

Der Bundestag hat die Interessen der Betreiber von Offshore-Anlagen einerseits und der übrigen Netzkunden, die die Mehrkosten zu tragen haben gegeneinander abgewogen. Für eine weitergehende Begünstigung besteht kein Anlass.

Wir stehen Ihnen für weitere Fragen und ggf. auch für die mündliche Erläuterung des Themenkomplexes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Weidemann', written in a cursive style.

Wolfgang Weidemann  
Geschäftsführer